



# **Personalverordnung 2026**

**Januar 2026**

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Geltungsbereich und Zuständigkeit .....	3
<b>2. PERSONAL.....</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Anstellung .....	3
Unfallversicherung .....	3
Krankentaggeldversicherung .....	3
Pensionskasse.....	3
<b>2.2 Weiterbildung.....</b>	<b>4</b>
Grundsatz.....	4
Kostenbeteiligung .....	4
<b>2.3 Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit .....</b>	<b>4</b>
Grundsatz.....	4
Finanzielle Abgeltung.....	4
Kompensation .....	4
<b>2.4 Arbeitszeit .....</b>	<b>4</b>
Grundsatz.....	4
Ordentliche Arbeitszeit.....	4
Blockzeit.....	4
Zeitguthaben / Zeitschuld.....	4
<b>3. ENTSCHÄDIGUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>3.1 Art der Entschädigung .....</b>	<b>5</b>
Art der Entschädigung .....	5
Definition Jahresentschädigung.....	5
Definition Sitzungsgelder .....	5
Definition variable Funktionsentschädigung .....	5
<b>3.2 Spesen .....</b>	<b>5</b>
Jahresentschädigung.....	5
Sitzungsgelder .....	5
Variable Funktionsentschädigung.....	5
<b>3.3 Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Jahresessen.....	5
<b>4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
Inkrafttreten.....	6
<b>ANHANG I.....</b>	<b>7</b>
Einreihung in die Gehaltsklassen .....	7
<b>ANHANG II.....</b>	<b>8</b>
Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen.....	8

Der Gemeinderat von Oberthal,

- gestützt auf Art. 3 des Personalreglements 2026

erlässt folgende

## Personalverordnung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und  
Zuständigkeit

**Art. 1** <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Detailbestimmungen des Personalwesens für die Gemeinde Oberthal.

<sup>2</sup>Ergänzend gelten die kantonalen Bestimmungen des Personalrechts.

<sup>3</sup>Der Begriff „Direktion“ in den kantonalen Bestimmungen entspricht sinngemäss dem Gemeinderat, der Begriff „Amtsvorsteher/in“ sinngemäss dem Begriff „Gemeindeschreiber/in“.

### 2. Personal

#### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Anstellung

**Art. 2** <sup>1</sup>Personal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 30 Prozent wird öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup>Personal mit einem Beschäftigungsgrad unter 30 Prozent sowie Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

Unfallversicherung

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

<sup>2</sup> Sie übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung sowie die Hälfte der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.

Krankentaggeldversicherung

**Art. 4** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, werden die Prämien je zu 50% vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Pensionskasse

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Gemeinde versichert das Personal gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

<sup>2</sup>Die Prämien werden zu 55% vom Arbeitgeber und zu 45% vom Arbeitnehmer getragen.

## 2.2 Weiterbildung

Grundsatz **Art. 6** Die Gemeinde fördert die Weiterbildung des Gemeindepersonals im Rahmen der Tätigkeit.

Kostenbeteiligung **Art. 7** <sup>1</sup>Die Kosten von Tageskursen trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Weiterbildung des Personals kann durch Beiträge und durch Gewährung von Urlaub nach Massgabe des dienstlichen Interesses unterstützt werden.

## 2.3 Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Grundsatz **Art. 8** Entschädigungsberechtigt sind Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit nach Art. 11.

Finanzielle Abgeltung **Art. 9** <sup>1</sup>Zwingende Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind in der Regel als Arbeitszeit anzurechnen.

<sup>2</sup>Ist eine Anrechnung aus betrieblichen Gründen nicht möglich, erfolgt die Entschädigung im Stundenlohn.

Kompensation **Art. 10** Zwingende Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit werden mit einem Zeitzuschlag von 20% entschädigt.

## 2.4 Arbeitszeit

Grundsatz **Art. 11** Das Gemeindepersonal arbeitet nach dem Jahresarbeitszeitmodell. Es gelten gleitende Arbeitszeiten.

Ordentliche Arbeitszeit **Art. 12** Die ordentliche Arbeitszeit umfasst die Zeit zwischen frühestem Arbeitsbeginn (06.00 Uhr) und spätestem Arbeitsende (20.00 Uhr) von Montag bis Freitag.

Blockzeit **Art. 13** <sup>1</sup>Die Blockzeit für das administrative Personal liegt wie folgt:

Montag + Dienstag	08.00 - 11.30 Uhr	
Mittwoch	08.00 - 11.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 11.30 Uhr	

<sup>2</sup>Das administrative Personal stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung während den Blockzeiten besetzt ist.

Zeitguthaben / Zeitschuld **Art. 14** Es darf höchstens ein Gleitzeitsaldo von 100 Stunden auf das nächste Jahr übertragen werden.

### 3. Entschädigungen

#### 3.1 Art der Entschädigung

Art der Entschädigung

**Art. 15** Es werden Jahresentschädigungen, variable Funktionsentschädigungen und Sitzungsgelder gemäss Anhang II ausgerichtet.

Definition  
Jahresentschädigung

**Art. 16** Die Jahresentschädigung wird für folgende Arbeiten geleistet:

- Aktenstudium
- Sitzungsvorbereitungen
- Sitzungen Ratsbüro
- Vorbereitung auf Gemeindeversammlungen
- Teilnahme an den Gemeindeversammlungen
- Erledigung der laufenden Geschäfte

Definition Sitzungsgelder

**Art. 17** Sitzungsgelder werden für Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen und der Ausschüsse ausbezahlt.

Definition variable  
Funktionsentschädigung

**Art. 18** Variable Funktionsentschädigungen werden für Verrichtungen von Behördenmitgliedern ausbezahlt, sofern sie nicht durch die Jahresentschädigung abgedeckt sind und mehr als eine halbe Stunde dauern.

#### 3.2 Spesen

Jahresentschädigung

**Art. 19** <sup>1</sup>Gesamtauszahlungen der Jahresentschädigung bis und mit Fr. 500.-- pro Jahr gelten vollständig als Spesenersatz.

<sup>2</sup> Alle höheren Jahresentschädigungen gelten vollumfänglich als Lohn.

Sitzungsgelder

**Art. 20** Pro Sitzung gelten maximal Fr. 80.-- als Spesenersatz.

Variable  
Funktionsentschädigung

**Art. 21** Die Spesen sind effektiv abzurechnen.

#### 3.3 Allgemeine Bestimmungen

Jahresessen

**Art. 22** Den Mitgliedern des Gemeinderates und ständiger Kommissionen, den Lehrkräften der Gemeinde sowie dem Gemeindepersonal wird am Jahresende zusammen mit den Sitzungsgeldern und Spesen ein Pauschalbetrag von Fr. 50.-- pro Person und Jahr als Beitrag an ein Jahresessen ausbezahlt.

## 4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 23** <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten wird die Personalverordnung 2019 aufgehoben.

### Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung mit Beschluss Nr. 2026-3 an der Sitzung vom 19. Januar 2026 beschlossen.

### **Gemeinderat Oberthal**

sig. Christoph Zbinden  
Gemeindepräsident

sig. Karin Scheidegger  
Gemeindeschreiberin

## Anhang I

### Einreihung in die Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Oberthal werden den Gehaltsklassen wie folgt zugeordnet:

Gemeindeschreiber/in	GKL	18 - 21
Finanzverwalter/in	GKL	18 - 20
Verwaltungsangestellte/r	GKL	09 - 15
Strassenmeister/in	GKL	09 - 15
Hauswart/in	GKL	09 - 15

## Anhang II

### Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

#### 1. Jahresentschädigungen

##### 1.1 Gemeinderat

1.1.1	Präsident	Fr.	12'000.—
1.1.2	Vize-Präsident	Fr.	8'000.—
1.1.3	Mitglieder	Fr.	5'000.—

##### 1.2 Schulkommission

1.2.1	Präsident	Fr.	2'500.—
1.2.2	Sekretär	Fr.	2'000.—
1.2.3	Mitglieder	Fr.	500.—

#### 2. Variable Funktionsentschädigungen pro Stunde<sup>1</sup>

2.1	Allgemeine Funktionsentschädigung <sup>2</sup>	Fr.	28.—
2.2	Aushilfe	Fr.	26.—
2.3	Funktionsentschädigung für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z.B. Wasserbau / Winterdienst)	Fr.	31.—
2.4	Aushilfe für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z.B. Wasserbau / Winterdienst)	Fr.	28.—
2.5	Maschinen und Geräte	nach ART-Tarif	

#### 3. Besondere Bestimmungen

##### 3.1 Versicherung

Alle Arbeitsleistungen die nach Ziffer 2.1 - 2.4 entschädigt werden, sind durch die Gemeinde für Berufsunfälle versichert.

##### 3.2 Geringfügige Entgelte – Verzicht auf Beiträge an die AHV

Auf Entschädigungen bis zur AHV-Freigrenze von zurzeit Fr. 2'300.00 pro Jahr werde keine Beiträge an die AHV ausgerichtet, sofern der Arbeitnehmende dies nicht ausdrücklich verlangt. Sofern sich der Betrag für die AHV-Freigrenze verändert, gilt automatisch die aktuelle Freigrenze.

<sup>1</sup>Im Ansatz enthalten sind Anteil Ferien- und Feiertagsentschädigung, Anteil 13. Monatslohn

<sup>2</sup>Gültig für sämtliche Funktionäre der Gemeinde, sofern keine andere Entschädigung definiert ist

**4. Sitzungsgelder, Spesenvergütungen**

4.1	Sitzungen (bis 3 Stunden)	Fr. 40.—
3.2	Halbtagesitzungen)	Fr. 70.—
3.3	Tagessitzungen (ab 5 Stunden)	Fr. 140.—
3.4	Reisespesen ÖV	Bahnbillet 2. Klasse
3.5	Kilometerentschädigung	Fr. 0.80
3.6	Verpflegungsspesen	Fr. 25.—
3.7	Sonstige Spesen	nach Aufwand